

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 79/11 B

L 5 KR 131/10 (Bayerisches LSG)
S 2 KR 284/08 ua (SG Regensburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

DAK-Gesundheit,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. September 2012 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. H a u c k und Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 28. Juni 2011 Prozesskostenhilfe
unter Beordnung von Rechtsanwältin Z., zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 28. Juni 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Kläger ist mit seinem Begehren auf Genehmigung von Fahrten mit einem privaten PKW zu allen ambulanten ärztlichen Behandlungen rückwirkend ab 26.4.2007 und für die Zukunft, auf Übernahme der Kosten für die Fahrt zu einem Fachgeschäft für Orthopädie-Schuhtechnik in R. , auf Kostenerstattung von Parkgebühren und sonstigen Mobilitätskosten für das Aufsuchen von Ärzten zu medizinisch notwendigen Behandlungen (insbesondere "Umkreisungskosten, Autowärmekosten und Zubringerkosten") sowie auf Übernahme dieser Kosten in der Zukunft bei der Beklagten und in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat - unter Bezugnahme auf die hierzu ergangenen Gerichtsbescheide des SG - ua ausgeführt, § 60 SGB V sehe über die ausdrücklich geregelten Leistungen hinaus keine Übernahme von Parkgebühren und sonstigen Mobilitätskosten als Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) vor. Auch hinsichtlich seines weiteren Begehrens erfülle der Kläger - abgesehen von den von der Beklagten im Zusammenhang mit der Dialysebehandlung in R. übernommenen Fahrkosten - die Voraussetzungen des § 60 SGB V und des § 8 Krankentransport-Richtlinien nicht. Es habe auch kein Fall der notwendigen Beiladung des zuständigen Sozialhilfeträgers vorgelegen. Die Einholung der vom Kläger beantragten medizinischen Sachverständigengutachten sei nicht erforderlich (*Urteil vom 28.6.2011*).
- 2 Der Kläger wendet sich mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG und begehrt zugleich die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung seiner Rechtsanwältin.

II

- 3 Der Antrag des Klägers ist abzulehnen, da er keinen Anspruch auf PKH unter Beiordnung eines Rechtsanwalts hat (*dazu 1.*). Die Beschwerde des Klägers ist zu verwerfen (*dazu 2.*).
- 4 1. Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn - ua - die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es seit Eingang des vollständigen PKH-Gesuchs.
- 5 Der Kläger kann seitdem aller Voraussicht nach mit seinem Begehren auf Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung, Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung oder wegen eines Verfahrensfehlers, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann,



nicht durchdringen (*Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 Nr 1, 2 und 3 SGG*). Die Durchsicht der Akten und die Würdigung des Klägervorbringens geben keinen Anhaltspunkt dafür, dass einer dieser Zulassungsgründe vorliegt.

- 6 a) Die Sache bietet weder Hinweise für eine über den Einzelfall des Klägers hinausgehende grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache noch ist ersichtlich, dass das LSG entscheidungstragend von der Rechtsprechung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abgewichen sein könnte (*Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 Nr 1 und Nr 2 SGG*). Insbesondere führt die Rechtsansicht des Klägers, der Gesetzgeber habe in § 92 SGB V geregelt, dass Fahrkosten zu übernehmen seien, wenn ansonsten keine ausreichende Versorgung gesichert sei, nicht zu Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung. Denn durch die Rechtsprechung des erkennenden Senats ist geklärt, dass § 60 SGB V den Anspruch auf Fahrkosten bewusst abschließend regelt (*vgl zB BSG Urteil vom 6.11.2008 - B 1 KR 38/07 R - RdNr 14, USK 2008-63; vgl auch BSG Beschluss vom 21.5.2010 - B 1 KR 6/10 BH - RdNr 6*). Auch ohne Entscheidung eines Revisionsgerichts ist nach Wortlaut, Entstehungsgeschichte, Regelungssystem und Zweck des § 92 SGB V klar, dass § 92 SGB V nicht die durch § 60 SGB V gezogenen Grenzen überwinden darf. Die Leistungsbegrenzung des § 60 SGB V ist nach der Rechtsprechung verfassungskonform (*vgl zB BSG SozR 4-2500 § 60 Nr 1; BSG Urteil vom 6.11.2008 - B 1 KR 38/07 R - Juris RdNr 23, USK 2008-63; siehe allgemein BSGE 102, 30 = SozR 4-2500 § 34 Nr 4, RdNr 17 ff - Gelomyrtol; BSG Urteil vom 6.3.2012 - B 1 KR 24/10 R - Juris RdNr 33, zur Veröffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen*). Alle vom Kläger aus seiner Rechtsauffassung abgeleiteten Ansprüche - auf pauschale Vorabgenehmigung aller Fahrten mit einem privaten PKW zu ambulanten ärztlichen Behandlungen, auf Übernahme der Kosten für die Fahrt zu einem Fachgeschäft für Orthopädie-Schuhtechnik, auf Kostenerstattung von Parkgebühren und sonstigen Mobilitätskosten für das Aufsuchen von Ärzten zu medizinisch notwendigen Behandlungen (insbesondere "Umkreisungskosten, Autowärmekosten und Zubringerkosten") und zukünftige Übernahme dieser Kosten - können nicht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache begründen.
- 7 b) Es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger einen die Revisionszulassung rechtfertigenden Verfahrensfehler des LSG bezeichnen könnte (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*).
- 8 Allerdings ist die Vorinstanz dem in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag auf Beweis-erhebung durch Einholung eines Sachverständigengutachtens nicht gefolgt, der als Hilfsantrag zum Antrag auf Verurteilung der Beklagten zur Erteilung von Genehmigungen von Fahrkosten für die Zeit ab 26.4.2007 und für die Zukunft gestellt worden ist. Der Kläger hat keine Erfolgsaussichten dafür, mit einer Beschwerde die Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) geltend zu machen. Hierauf kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nämlich nur gestützt werden, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begrün-



dung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Der rechtskundig vertretene Kläger hat indes zu Protokoll nur eine Beweiserhebung angeregt, nicht aber - wie erforderlich - einen formellen Beweis Antrag iS von §§ 373, 403 ZPO iVm § 118 SGG gestellt (*zu diesem Erfordernis vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9; BSG Beschluss vom 14.5.2007 - B 1 KR 21/07 B - RdNr 18*). Im Übrigen kann er nach der vom LSG gegebenen Begründung nicht schlüssig darlegen, dass sich das LSG - ausgehend von seiner Rechtsauffassung - zur Einholung eines Sachverständigengutachtens hätte gedrängt fühlen müssen.

9 Soweit das LSG nicht den zuständigen Sozialhilfeträger beigeladen hat, fehlt es ebenfalls an Anhaltspunkten für einen Verfahrensfehler. Es ist - gerade unter Berücksichtigung der mitgeteilten Angaben zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Klägers - hinsichtlich des auf die Zukunft gerichteten Begehrens schon nicht ersichtlich, dass sich im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem LSG eine zukünftige Hilfebedürftigkeit und ein zukünftiger Hilfebedarf derart konkretisiert hatten, dass eine Verurteilung des Sozialhilfeträgers nach § 75 Abs 5 SGG in Betracht gekommen und deswegen eine Beiladung nach § 75 Abs 2 Alt 2 SGG erforderlich gewesen ist. Auch soweit es um Ansprüche für die Vergangenheit geht, gibt es keine Hinweise darauf, dass Leistungsansprüche ernsthaft in Betracht kommen. Hinsichtlich der dem Kläger bereits entstandenen Parkgebühren von neun Euro ist nichts dafür ersichtlich, dass der Kläger insoweit die Voraussetzungen des § 18 SGB XII erfüllt. Die Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers setzt erst mit seiner Kenntnisnahme bzw mit der Kenntnisnahme des zunächst angegangenen Leistungsträgers ein (*vgl § 18 Abs 1 iVm Abs 2 S 2 SGB XII*). Auch bei Abstellen auf die Kenntnis der Beklagten (*vgl § 18 Abs 2 SGB XII*) hat diese erst mit dem Kostenerstattungsantrag, also nach Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Parkplätze, von den anfallenden Parkgebühren Kenntnis erlangt hat. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob ein eventueller Anspruch nicht schon durch § 88 Abs 1 S 2 SGB XII ausgeschlossen ist (*vgl zur entsprechenden Regelung im BSHG BVerwG Urteil vom 17.6.1993 - 5 C 11/91 - BVerwGE 92, 336*). Bei den neben den Fahrkosten und den Parkplatzgebühren für die Vergangenheit geltend gemachten sonstigen Mobilitätskosten im Zusammenhang mit dem Aufsuchen von Ärzten zu medizinisch notwendigen Behandlungen fehlt es bereits an jeglicher Konkretisierung der Sachverhalte nach Ort, Zeit, Art, Umfang und Kosten, aus denen sich die Ansprüche gegen den Sozialhilfeträger ergeben sollen.

10 Es begegnet schließlich keinen rechtlichen Bedenken, dass das LSG in Einklang mit dem SG den Antrag des Klägers, die Beklagte zu verurteilen, die Kosten des begehrten orthopädischen Hilfsmittels jetzt und in Zukunft in vollem Umfang der tatsächlich unvermeidlichen Kosten abzüglich der Zuzahlung zu übernehmen, als Antrag auf Übernahme der Fahrkosten zum Fachgeschäft für Orthopädie-Schuhtechnik in Regensburg ausgelegt hat. Nach § 123 SGG entscheidet das Gericht über die vom Kläger erhobenen Ansprüche, ohne an die Fassung der Anträge gebunden zu sein. Im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren erstrebt der Kläger auch nur wegen der begehrten Übernahme der Fahrkosten die Zulassung der Revision.



- 11 2. Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe nach § 160 Abs 2 Nr 1 und Nr 3 SGG.
- 12 a) Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Der Kläger richtet sein Vorbringen hieran nicht aus.
- 13 aa) Soweit der Kläger Fahrkosten geltend macht, um in einem Fachgeschäft für Orthopädie-Schuhtechnik in Regensburg Schuheinlagen anzupassen, formuliert er folgende Rechtsfrage:
"1. Hat ein Versicherter gegenüber seiner Krankenkasse einen Anspruch auf die Übernahme bzw. Erstattung der Fahrtkosten, die ihm dadurch entstehen, dass er durch seine Krankenkasse auf einen bestimmten Leistungsträger verwiesen wird, unter anderem im Rahmen der Versorgung mit Hilfsmitteln?"
- 14 Der Kläger legt jedoch einen Klärungsbedarf der Frage nicht hinreichend dar. Eine Rechtsfrage ist nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht (*vgl nur BSG Beschluss vom 16.4.2012 - B 1 KR 25/11 B - RdNr 7; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 313 mwN*). So liegt es hier (*vgl oben, II.1a*).
- 15 bb) Als zweite Frage formuliert der Kläger:
"2. Kommt eine - insbesondere aus § 92 SGB V hergeleitete - Zuständigkeit eines anderen Leistungsträgers (Sozialhilfeträgers) in Bezug auf die Zusatzkosten im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Arztterminen, etwa im Wege der Erhöhung des Gesamtbedarfs, in Betracht?"
- 16 Der Kläger legt einen Klärungsbedarf auch dieser Frage nicht hinreichend dar. Er zeigt nicht auf, wieso sich aus § 92 SGB V die Zuständigkeit eines anderen Leistungsträgers (Sozialhilfeträgers) ergeben soll und mit Blick auf andere Normen Klärungsbedarf besteht (*vgl im Übrigen auch oben, II.1a*).
- 17 cc) Soweit der Kläger sonstige Mobilitätskosten, insbesondere "Umkreisungs-, Autowärme- und Zubringerkosten" geltend macht, formuliert er folgende Rechtsfragen:
1. Kann die Krankenkasse auf eine für sie kostengünstige Versorgungsart (hier: kosten-



loser Parkraum) verweisen, wenn dies beim Versicherten zur Belastung mit Nebenkosten (hier: Umkreisungs-, Autowärme-, Zubringerkosten) führt, für deren Übernahme eine Zuständigkeits- und Leistungspflicht der Krankenkasse nicht gegeben ist?

2. Wie weit darf sich die Krankenkasse durch derartige Kostenverschiebung eigener Kosten zu Lasten der Versicherten entledigen, insbesondere wenn diesem dadurch in der Summe so hohe Kosten entstehen können, dass er seinen Lebensbedarf nicht mehr decken kann?

3. Kommt eine Zuständigkeit eines anderen Leistungsträgers (Sozialhilfeträgers) in Bezug auf die Zusatzkosten im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Arztterminen, etwa im Wege der Erhöhung des Gesamtbedarfs, in Betracht?

18 Der Kläger legt die Klärungsbedürftigkeit dieser Fragen nicht dar. Das Bedürfnis für die Klärung einer Rechtsfrage in einem Revisionsverfahren fehlt, wenn ihre Beantwortung nach der dazu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung keinem vernünftigen Zweifel unterliegt, die Frage also "geklärt ist" (*vgl zB BSG Beschluss vom 21.10.2010 - B 1 KR 96/10 B - RdNr 7 mwN*). Eine Rechtsfrage, über die bereits höchstrichterlich entschieden worden ist, kann dennoch klärungsbedürftig sein, wenn der Rechtsprechung in nicht geringfügigem Umfang widersprochen wird und gegen sie nicht von vornherein abwegige Einwendungen vorgebracht werden (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 S 19 mwN*), was im Rahmen der Beschwerdebegründung ebenfalls darzulegen ist (*vgl zum Ganzen auch BSG Beschluss vom 22.12.2010 - B 1 KR 100/10 B - RdNr 7*). Der Kläger legt zu der ersten und der zweiten Frage nicht dar, dass der sie klärenden Rechtsprechung in nicht geringfügigem Umfang widersprochen wird und gegen sie nicht von vornherein abwegige Einwendungen vorgebracht werden (*vgl im Übrigen oben, II.1a*). Für die dritte Frage verweist der Senat nach oben (*II.2.a bb*).

19 b) Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Gemäß § 160a Abs 2 S 3 SGG muss der Verfahrensfehler bezeichnet werden. Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Kläger legt Umstände der unter II.1.b) bezeichneten, erforderlichen Art nicht schlüssig dar. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat insoweit ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).

20



3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)